

**44. Unterliegt die Ablehnung eines Antrags auf Ortsbesichtigung, die keine bestimmten Tatsachen feststellen, sondern dem Gerichte nur einen Überblick über die örtlichen Verhältnisse geben soll, damit es leichter und besser den Verlauf eines Unfalls beurteilen könne, den Grundsätzen über die Ablehnung von Beweisankträgen?**

**RPD. §§ 144, 282, 371.**

**VI. Zivilsenat. Urtr. v. 22. Dezember 1942 i. S. W. (Rl.) w. Deutsches Reich (Besl.). VI 73/42.**

**I. Landgericht Frankfurt a. M.**

**II. Oberlandesgericht daselbst.**

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

Nur allgemein war die Ansetzung eines Termins zur Augenscheinseinnahme beantragt; dagegen waren weder bestimmte Tatsachen angegeben, die bewiesen werden sollten, noch war der Gegenstand der richterlichen Wahrnehmung näher bezeichnet. Von der Augenscheinseinnahme, durch welche bestimmte beweiserhebliche Tatsachen festgestellt werden sollen, ist aber die Ortsbesichtigung zu unterscheiden, die dem Gerichte nur einen allgemein unterrichtenden Überblick über die in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse verschaffen soll. Bei einer solchen allgemeinen Unterrichtung handelt es sich nicht um die Klärung und Feststellung bestimmter strittiger Punkte; vielmehr soll dem Gerichte lediglich seine Aufgabe erleichtert werden, auf Grund des unstrittigen oder durch die Beweisaufnahme festgestellten Sachverhalts mit Rücksicht auf allgemeine Erfahrungstatsachen und Kenntnisse zu einer richtigen Beurteilung des Sach- und Streitstoffes zu gelangen. Darüber, ob und inwieweit der Richter im einzelnen Fall einer Ergänzung solcher allgemeinen Kenntnisse und

Erfahrungstatsachen zu seiner Entscheidung bedarf, kann er naturgemäß nur selbst befinden, ohne durch Anträge der Parteien gebunden zu sein; er kann die Besichtigung vornehmen, auch wenn sie nicht beantragt ist, braucht dies aber andererseits nicht zu tun, wenn ein solcher Antrag vorliegt. Nur sein pflichtmäßiges Ermessen ist dafür maßgebend, auf welche Weise er sich den zum Verständnis eines bestimmten Sachverhalts erforderlichen Einblick in die örtlichen Verhältnisse verschaffen will, ob durch Befragen von Zeugen oder aus vorgelegten Skizzen, Karten, Lichtbildern oder dergl. oder endlich durch eigene unmittelbare Anschauung, ebenso wie er auch nur allein darüber zu befinden hat, ob es zu seiner Entscheidung noch einer näheren Erläuterung der Ortsverhältnisse durch einen Sachverständigen bedarf oder ob die Zeugen zum besseren Verständnis ihrer Angaben an Ort und Stelle vernommen werden sollen. Ein Antrag auf Vornahme einer nur der Unterrichtung dienenden Augenscheins-einnahme stellt sich daher nicht als Beweisantretung (§ 282 ZPO.), sondern nur als Anregung zu einer Maßnahme nach § 144 ZPO. dar (vgl. dazu auch RG. in JW. 1911 S. 370 Nr. 31). Nur ein den Anforderungen des § 371 ZPO. entsprechender Antrag auf Augenscheins-einnahme bedarf eines begründeten Bescheids.